

vorher ⁴⁷⁾); daß der Kaiser von wem er wolle gekrönt werden kann ⁴⁸⁾); daß ein Kaiser nicht seine Nachfolger eidlich binden könne, *cum non habeat imperium par in parem* ⁴⁹⁾); daß der Kanon 3 C. XV qu. 6, der die Absetzung Childerichs enthält, im Zusammenhang mit seinen Glossen verstanden werden müsse ⁵⁰⁾); daß Kleriker verpflichtet seien, dem Kaiser für ihren weltlichen Besitz Abgaben zu leisten, außer er habe ihnen Exemptionsrechte gewährt ⁵¹⁾); daß weder Laien noch Kleriker innerhalb des Reiches weltliche Gerichtsbarkeit *iure divino*, sondern nur kraft kaiserlicher Verleihung übten ⁵²⁾). Überdies entwickelt „*Quoniam scriptura*“ einen Doppelschluß, den wir bei Ockham an mehr als einer Stelle wiederholt finden, um zu zeigen, daß Johann XXII., ob er ein Ketzer sei oder nicht, kein rechtmäßiger Papst sein könne, nämlich: da die von ihm hartnäckig gelehrten Doktrinen denen seiner Vorgänger entgegengesetzt seien, sei er entweder ein Ketzer (und daher kein rechtmäßiger Papst) oder, wenn nicht, seien seine Vorgänger Ketzer gewesen. Doch wenn diese Ketzer waren, seien sie weder rechtmäßige Päpste noch die von ihnen kreierte Kardinäle rechtmäßige Kardinäle gewesen. Aber diesen Kardinälen verdankte Johann seine Wahl und sei deshalb nicht rechtmäßiger Papst ⁵³⁾). Schließlich findet man die Betonung der Notwendigkeit für Ludwig, seine Unschuld und die Gerechtigkeit seiner Sache öffentlich zu bekunden, worauf „*Quoniam scriptura*“ mit großem Nachdruck hinweist, auch bei Ockham in seinem Traktat „*Contra Benedictum*“ von 1337—38 wieder ⁵⁴⁾).

⁴⁷⁾ „*Quoniam scriptura*“ a. a. O. S. 77; vgl. Ockham, *Octo Quaestiones* II, 6, 12 ed. Sikes S. 80 u. 93. Angesichts Ockhams endloser Wiederholungen seiner Argumente sind die Hinweise in dieser Anmerkung und in den folgenden nur eine kleine Auswahl von Parallelen in seinen Werken, die herangezogen werden könnten.

⁴⁸⁾ S. 77; vgl. *Octo Quaest.* I, 13 S. 57.

⁴⁹⁾ S. 77; vgl. *Octo Quaest.* I, 15 S. 58; ebda. II, 12 S. 93; *Decretales Gregorii IX*, I, 6, 20.

⁵⁰⁾ S. 77; vgl. *Octo Quaest.* II, 9 S. 87; *Breviloquium* VI, 2 ed. Scholz S. 198.

⁵¹⁾ S. 79; vgl. *Octo Quaest.* II, 12 S. 92 f.; „*An princeps*“ c. 7 ed. Snape und Offler S. 256.

⁵²⁾ S. 79; vgl. *Octo Quaest.* II, 8 S. 85.

⁵³⁾ S. 80; vgl. Ockhams Abhandlung „*Contra Joannem*“ c. 29, Paris, Bibliothèque Nationale, fonds lat. 3387 fol. 202^{r-v}; und seine Abhandlung „*Contra Benedictum*“ I, 6, ebda. fol. 220^{r-v}; V, 7, ebda. fol. 248^v—249.

⁵⁴⁾ S. 82; vgl. *Contra Benedictum* VI, 19 fol. 256.